

## **Vollzug der Wassergesetze: Planfeststellungsverfahren für die Umsetzung von Hochwasserschutz und Rohstoffgewinnung Petersau-Bannen - Scopingtermin nach § 15 Abs. 3 UVPG am 21.04.2026**

**Gemeinsame Stellungnahme des BUND und der GNOR zu den vorgelegten Scopingunterlagen**

### **Grundsätzliche Vorbemerkungen des BUND zum irreversiblen Verlust von Boden sowie der natürlichen Ressource „Sand und Kies“**

Wie bereits aus der Stellungnahme des BUND im vorgelagerten Raumordnungsverfahren bekannt ist, sieht der BUND mit großer Sorge die immer weiter voranschreitende, irreversible Inanspruchnahme von Offenland bzw. Landwirtschaftsflächen in Kerngebiet der Metropolregion Rhein-Neckar. Darüber hinaus betrachten wir die ständige Erhöhung der Auskiesungskapazitäten in der Region als kontraproduktiv im Sinne des Ressourcenschutzes: Die endliche Ressource „Sand und Kies“ erscheint gesichert in ihrer Verfügbarkeit. D.h. der Druck, diese natürlichen Rohstoffe durch Recyclingmaterial zu ersetzen, wird vermindert, obwohl dieser Ressourcenausbeutung natürliche Grenzen gesetzt sind.

Im aktuellen Vorhaben respektieren wir die Sondersituation, dass für den Hochwasserschutz Retentionsvolumen bereitgestellt werden kann und das Verknüpfen der privatwirtschaftlichen Auskiesung mit der öffentlichen Aufgabe des Hochwasserschutzes Vorteile sowohl für die Unternehmerin, aber auch die Allgemeinheit bietet.

Wir lehnen das Vorhaben im gegenwärtigen Planungsstand und der rechtlichen Absicherung (Regionalplan, abgeschlossenes Raumordnungsverfahren) nicht mehr grundsätzlich ab, sondern appellieren an die beiden Vorhabensträger (Hochwasserschutz und Kiesunternehmen), die nachfolgend aufgezeigten besonderen Chancen des Projektes für Natur und Umwelt in großem Umfang zu nutzen.

### **Mehr als nur Hinweise zur Scopingunterlage**

Nachfolgend werden viele Empfehlungen und Hinweise gegeben, die über eine ausschließliche Stellungnahme zur Festlegung des Untersuchungsraums und Untersuchungsrahmens sowie -inhalts hinausgehen.

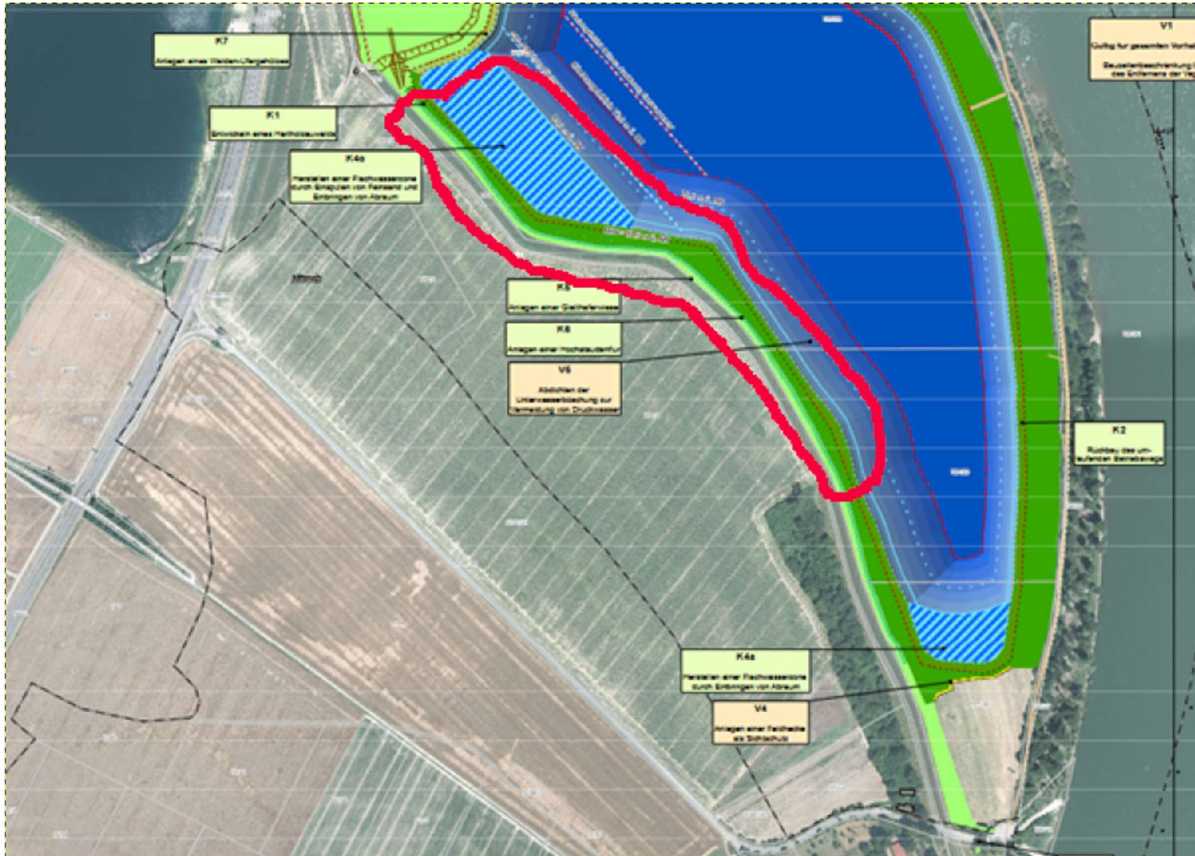
Der Grund hierfür ist: Da wir erwarten, erst wieder mit der Vorlage der Planfeststellungsunterlagen inkl. UVU-Gutachten in die weitere Planung einbezogen werden, besteht für uns akuter Handlungsbedarf bezüglich unserer Ideen zur Planung des Vorhabens. Denn wenn wir diese Vorschläge erst mit der Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren einbringen können, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie unberücksichtigt bleiben.

Sie würden dann Neu- oder Umplanungen erfordern und damit weitere Zeit und finanzielle Mittel beanspruchen.

### **1. Grundsätzlicher Klärungsbedarf zum verfahrensrechtlichen Genehmigungsverfahren**

Aktuell wird ein Scopingtermin für ein Planfeststellungsverfahren „Bannen“ anberaumt. Dieses UVPG-Verfahren wird nicht selbstständiger Teil eines Planfeststellungsverfahrens. BUND und GNOR ist nicht bekannt, wie das anstehende Planfeststellungsverfahren „Bannen“ durchgeführt wird, da relevante Gründe dafürsprechen, dass gleichzeitig ein Änderungsverfahren für das bereits abgeschlossene Planfeststellungsverfahren „Bonnau“ durchgeführt werden muss. Die bisher bekannte Planung „Bannen“ zeigt, dass „Bonnau“ und „Bannen“ ein gemeinsames, großes und künstliches Gewässer bilden sollen, die untrennbar miteinander verbunden sind (kumulative Wirkung aufgrund des Eingriffs). Insofern müssten die Wirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG aus unserer Sicht gemeinsam geprüft („Bannen“) bzw. nachgeprüft („Bonnau“) werden. Weiterhin wird mit dem Vorhaben „Bannen“ derart schwerwiegend in den Planfeststellungsbeschluss „Bonnau“ eingegriffen, dass aus unserer Sicht sowohl ein Planänderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, wie auch ein integriertes UVPG-Verfahren für diese Änderung durchzuführen wäre. Der maßgebliche Grund hierfür ist das Wegfallen des für die Kompensation und Bewertung „Bonnau“ wichtigen (neu zu schaffenden) Auenwaldstreifen entlang der Südgrenze des Vorhabensgebietes „Bonnau“ („erhebliche Änderung des Genehmigungsgegenstandes“), siehe nachfolgende Abbildung 1.

Aufgrund der verstrichenen Zeit seit dem Erstellen der UVPG-Fachgutachten für das Verfahren „Bonnau“ müsste zudem dabei auch eine Aktualisierung der Unterlagen erfolgen.



**Abb. 1: Ausschnitt aus dem Kompensationsplan „Bonnau“;** der durch uns rot markierte Kompensationsbereich entfällt - hier für die Variante 1a „Bannen“ dargestellt (Planausschnitt entnommen: [https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc\\_rp/71B13F34-AE3E-47EF-950A-AA0DFAD86A94/Anl-13\\_Plan\\_5-2\\_Vermeidungs-u.%20Kompensationsma%C3%9Fnahmen.pdf](https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_rp/71B13F34-AE3E-47EF-950A-AA0DFAD86A94/Anl-13_Plan_5-2_Vermeidungs-u.%20Kompensationsma%C3%9Fnahmen.pdf))

## 2. Erweiterung des synergistischen Effektes der Maßnahme auf Naturschutz und Gewässerentwicklung durch Schaffung eine Rheinanbindung

Synergien ergäben sich nicht nur für Hochwasserschutz und regionale Rohstoffsicherung sondern auch für den Naturschutz und die Gewässerentwicklung (See und Anbindung an Rhein).

Es entsteht ein See von ca. 120 ha Größe, d.h. mit dem Silbersee (117 ha) dann der siebtgrößte oder achtgrößte See in Rheinland-Pfalz.

[[https://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_von\\_Seen\\_in\\_Rheinland-Pfalz](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Seen_in_Rheinland-Pfalz)]

Gemäß dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2014) ist das Gebiet der Petersau/Bannen Teil des landesweiten Biotopverbundes. Alle Maßnahmen in diesem Biotopverbund sind daher auf eine Verträglichkeit mit dem Biotopverbund zu prüfen. Weiterhin ist das Vorhabensgebiet Teil eines Regionalen Grünzugs (Ziel der Raumordnung). Aus diesem Grund

ist das Vorhaben sowohl in seiner Konzeption, seines Betriebs als auch seiner Renaturierung daraufhin zu optimieren, dass es den Vorgaben und Zielen der Raumordnung entspricht.

Das geplante Vorhaben liegt in der rezenten Rheinaue. Angaben zu den landesweit bedeutsamen Konzepten „Leben am Fluss“, IRMA, IKS, Entwicklung der Rhein-Auengewässer Rheinland-Pfalz und Biotopsystemplanung Nördliche Oberrheinniederung-In all den genannten Konzeptionen sind Aussagen zu wünschenswerten Verbesserungen in der Altaue bzw. rezenten Rheinaue des Rheins vorhanden. Diese Zielaussagen müssten zwingend bei der Zielfestlegung bzw. Erstellung einer Ausgleichskonzeption berücksichtigt werden.

Die „Biotopsystemplanung Nördlicher Oberrhein“ stuft das Gebiet der „Petersaue/Bannen“ als Raum mit vorrangiger Bestandsentwicklung ein, mit guten Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Auskiesung und den Abbau der rezenten Rheinaue werden überragende, und auch im europäischen Kontext sehr wichtige, Biotopentwicklungspotenziale zerstört. Diese Räume sind äußerst wichtig für die Entwicklung der Rheinaue und weisen ein hohes Potenzial auf für teilweise prioritäre Lebensraumtypen wie Weichholzaunen auf.

In der rheinland-pfälzischen Grundlagenarbeit zur Entwicklung der Rhein-Auengewässer – [A. Otto, U. Weibel: Ein Beitrag zur regionalen Flussgebietsentwicklung des Oberrheins; Teil1: Grundlagen; Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz; 1999] werden u.a. folgende Maßnahmen zitiert (**fett** gedruckte Hervorhebung durch uns):

*„Bereits im August 1993 hat der Ad-hoc-Ausschuß „Öko-Morphologie“ (ahÖM) der „Deutschen Kommission zum Schutz und zur Reinhaltung des Rheins“ die folgenden Schwerpunkte der ökomorphologischen Strukturverbesserung am Rhein formuliert:*

*A. Rezente Überschwemmungsaue (vor dem Deich)*

- 1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Grundwasserstände*
- 2. Wiederherstellung der freien Hochwasserdurchströmung im Innenfeld von sackförmig umdeichten Altarmen durch Rückverlegung der Deiche*
- 3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schluten, Flutmulden und anderer natürlicher Rinnen*
- 4. Wiederherstellung der freien Durchflutung der Schluten, Flutmulden und anderer natürlicher Rinnen an Wege- und Straßendämmen bei Hochwasser (z. B. durch entsprechende Absenkung der Wege zu Furten oder durch den Bau von Brücken)*
- 5. Entschlammung bzw. Neuanlage von dauernden und zeitweiligen Tümpeln und Lachen, evtl. Einbringung von Kies als Laichsubstrat, evtl. Einbau von Rücklaufschleusen*
- 6. Öffnung bzw. Absenkung der Uferdämme, Sommerdeiche und Leinpfaddämme auf größeren und kleineren Strecken zu häufigeren Überschwemmung der Aueflächen***

**7. Keine Verlängerung und keine Neuerteilung von Kiesabbaurechten in der Überschwemmungsaue, die nicht primär der ökologischen Verbesserung der Überschwemmungsaue dienen**

**8. Herstellung von naturnahen Niederufern mit ausgedehnten Weichholzonen an den Baggerseen und ausgekiesten Altarmen**

9. Vergrößerung der Überschwemmungsaue durch örtliche Rückverlegung der Hochwasserdammlinie und durch naturgerechten Rückbau des Geländes zu einer funktionsfähigen Überschwemmungsaue

**10. Vergrößerung des Auwaldbestands, standortsgerechte Umwandlung der Forste in naturnahe Auwälder, Einstellung der Ackernutzung, Extensivierung der Grünlandnutzung**

11. Keine Erschließung für den Massentourismus, Begrenzung und Lenkung der individuellen Freizeiterholung in sensiblen Bereichen.

Weiterhin wird in [A. Otto, U. Weibel: Ein Beitrag zur regionalen Flussgebietsentwicklung des Oberrheins; Teil 2: Entwicklungsleitbilder; Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz; 1999] ausgeführt im Kapitel 2.3 „Entwicklungsleitbilder“:

*„Ein Zielgewässertyp im Rahmen der vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanung ist der durchströmte, dauerhaft wasserführende und beidseitig angebundene Seitenarm. Die Seitenarme sollten mit einer offenen, fallweise auch regulierbaren Ingestion sowie einer offenen und ausreichend dimensionierten Egestion dauerhaft mit dem Rhein in Verbindung stehen. Durch die Erosions- und Schleppkräfte der frei zufließenden Hochwässer sind die Seitenarme zur Eigenentwicklung befähigt. Die daraus resultierenden natürlichen Gewässerstrukturen werden in ihrer Gesamtheit den vielfältigen Lebensraumsprüchen der Fischfauna gerecht werden. Die im Bereich der Gleithänge entstehenden, flach überströmten Kiesbänke können z.B. für die kieslaichenden Fischarten bedeutende Reproduktionsräume darstellen. Neben der Fischfauna werden zahlreiche aquatische und semiaquatische, für die rezenten Auen charakteristische Pflanzen- und Tierarten von der natürlichen Wiederentstehung der Gewässerstrukturen profitieren. (...). Einige Baggerseen stehen mit dem Rhein direkt oder indirekt über Altarme in Verbindung. Hinsichtlich ihrer Morphologie und ihrer meist steil abfallenden Ufer sind sie als naturfern einzustufen. Der ökologisch hochwertige Baggersee mit naturnah entwickelter Uferzone ist daher ein weiterer Zielgewässertyp der vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanung. Die Schaffung von naturnahen Uferzonen mit ausgedehnten Flachwasserbereichen ermöglicht die Ausdifferenzierung litoraler Pflanzenbestände, die die Grundlage für artenreiche Lebensgemeinschaften bilden. Die Flachwasserzonen sind bevorzugt Laichplätze phytophiler Fischarten. Bei einer offenen Anbindung an den Rhein erfüllt der Baggersee auch die Funktion eines Refugialraums sowie als ganzjährig nutzbarer Lebensraum für stillwasserliebende Fischarten. Die naturnahe Weiterentwicklung bestehender Schluten resp. die Neubildung von nicht verlandungsgefährdeten Seitenarmen ist ein wesentliches Entwicklungsziel im Rahmen der vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplanung.“*

BUND und GNOR schlagen eine hydraulische Dauer-Anbindung der entstehenden großen Wasserfläche „Bonnau/Bannen“ an den Rhein vor. Schematisch ist dieses in den beiden nachfolgenden Luftbildern mit eigenen Ergänzungen dargestellt. Die genaue Lage und Ausgestaltung der Anbindungen ober- bzw. unterstrom müssten aufgrund lokaler Verhältnisse und unter hydraulischer Optimierung des Wasserflusses (für alle Lastfälle des Rheinabflusses) entwickelt werden. Die dabei entstehende Insel zwischen Rhein und See wäre nicht mehr fußläufig zugänglich und könnte komplett einer eigendynamischen Entwicklung überlassen werden. Sie könnte einen großen Teil des Naturschutzgebiets „Sporen“ umfassen.



**Abb. 2a: Skizze für eine mögliche Rheinanbindung des geplanten Gewässers „Bonnau-Bannen“;**  
(Planausschnitt entnommen: <https://www.google.com/maps>)



**Abb. 2b: Skizze für eine mögliche Rheinanbindung des geplanten Gewässers „Bonnau-Bannen“;**  
(Planausschnitt entnommen: <https://www.google.com/maps>)

Da wir eine Aktualisierung des Planfeststellungsbeschlusses „Bonnau“ für erforderlich halten, wäre ein solcher Eingriff (Anbindung Rhein) im Rahmen des Änderungsverfahrens realisierbar.

Ergänzung:

Da eine Nutzung des entstehenden Gewässers für eine Gewinnung von Beregnungswasser für die Landwirtschaft beabsichtigt ist (ein entsprechendes Wasserrecht hierfür liegt allerdings nicht vor), kann das Durchströmen des Sees mit Rheinwasser als problematisch angesehen werden, da Mikroschadstoffe eingetragen werden. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass mit der Verabschiedung der Kommunalabwasserrichtlinie der EU („KARL“) für alle größeren kommunalen Kläranlagen der Betrieb von sogenannte 4. Reinigungsstufen zur Mikroschadstoffentfernung bereits bis Mitte des nächsten Jahrzehnts gefordert sind. Das bedeutet, dass sich die Wasserqualität im Rhein nochmals erheblich verbessern wird, lange bevor die zuvor genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Würde lediglich eine Öffnung zum Rhein im Unterstrombereich des neuen Gewässers erfolgen, würde auch diese Anbindung bereits erhebliche Vorteile für die Gewässerbiozönose mit sich bringen: Das neue Gewässer wäre insbesondere im Hinblick auf die Fischfauna von besonderer Bedeutung, da es u.a. als Laichgewässer durch die Flachwasserbereiche dient.

Das Risiko der freizeitlichen Nutzung des neuen Gewässers durch eine Zufahrt vom Rhein (Jetski, kleine Motorboote, Kanus...) müsste durch wasserbauliche Maßnahmen an solchen Durchlässen unterbunden werden und wäre aus unserer Sicht auch kein Grund für einen Verzicht auf eine sinnvolle Maßnahme des Naturschutzes.

### **3. Anmerkungen zu den Scopingunterlagen bzw. der daraus ersichtlichen Planung**

#### Variante 1a versus Variante 1b

BUND und GNOR lehnen die Variante 1b ab!

- Variante 1a ist naturverträglicher, aufgrund des Erhalts eines alten Gehölzbestandes und einer größeren Uferlinie (höherer Anteil unterschiedlicher Wassertiefen) bei dem Nachteil einer geringeren Kiesausbeute.
- Variante 1b: Ausgleich Entfall Altgehölz zu Neuanlage Auwald berücksichtigt keinen Time-Lag. Hier müsste eine Kompensation im Verhältnis von mindestens 1:2 bzw. gemäß Bilanzierung im Biotopwertverfahren erfolgen. Variante 1b bietet aber eine wesentlich höhere Kiesausbeute. Dafür müsste dann z.B. eine Kompensation im Rahmen der Anbindung an den Rhein erfolgen.

#### Darstellung der Entwicklung des Abgrabungsbereichs

Die in den beiden Plänen im Anhang der Scopingunterlage dargestellten Varianten zeigen umfangreiche Flächen im vorherigen Abgrabungsbereich des Kiesesee. Hier müsste aufgezeigt werden, wie eine solche Ausbildung entwickelt werden kann. Bei der großen Seetiefe erscheinen die Darstellungen der künftigen Waldflächen bzw. der Flachwasserzonen überzeichnet. Hier müsste eine Massenbilanz mit Schnitten vorgelegt werden, damit z.B. konkrete Aussagen zu den Flachwasserzonen (Wassertiefen, belichteter Bereich), zu künftigen Verlandungszonen (Ausbildung von Röhricht bei zu erwartendem starkem Wellenschlag) getroffen werden können. Auf jeden Fall muss vermieden werden, dass Fremdmassen von außerhalb zur Ausbildung der Wald- bzw. Flachwasserflächen benötigt werden. Falls dies aufgrund der Massenbilanz nicht möglich sein sollte, sind die Flächen durch „Abbauverzicht“ sicher zu stellen.

#### Basis der Kompensationsbetrachtung: Leitfaden des Landes

Die Eingriffsbilanzierung muss gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in RLP“ erfolgen.

#### Kompensieren des Verlusts von Auwald

Der in den Plänen dargestellte schmale Gehölzstreifen entlang des neuen Deichabschnitts im Süden ist kein „Auwald“, wie dieses in der Legende des Plans bezeichnet ist, und somit flächenmäßig nicht in die Wiederherstellung von Auwald einrechenbar.

Der Wegfall des vorgesehenen Auwaldbandes entlang des Südufers der planfestgestellten Abgrabungsbereichs „Bonnau“ bedarf einer Kompensation im neu entstehenden Großgewässer. Wir halten eine entsprechende Verbreiterung der Aue entlang des Ostufers des Gesamtgebietes für zielführend, da damit der Wert als zusammenhängende Fläche (mit dem NSG „Sporen“) deutlich erhöht würde. Alternativ wäre eine Kumulation im Südosten des Vorhabensgebietes sinnvoll.

### Beschreibung und Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Boden

Es bedarf der Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Eingriff in das Schutzgut „Boden“, sprich der Beeinträchtigung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz: Verlust des Bodens als Rohstofflagerstätte, der per se nicht reversibel ist. Das künftige Gewässerbett, welches nach BBodSchG kein Boden darstellt, kann daher auch nicht bei der Kompensationsermittlung den Verlusten beim Schutzgut Boden entgegengestellt werden. Allenfalls lassen die Flachuferbereiche eine gewisse Bodenbildung zu.

Totaler Verlust des Schutzguts Boden stellt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die, gemäß des Praxisleitfadens, schutzgutbezogen auszugleichen ist. Auch stellen Versiegelungen von Boden (Wege!) eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere dar, die vornehmlich durch Entsiegelungen auszugleichen sind.

### Nachweis der naturverträglichen Oberbodenverwertung

Wichtig sind Angaben zum Umgang mit dem anfallenden Oberboden und nicht verwertbarem Abraummaterial. Wie soll z.B. die Vermarktung von Oberboden aussehen und wie wird verhindert, dass mit dem Material Feuchtsenken auf angrenzenden Bereichen verfüllt werden?

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zwingend ALLE Abraummaterialien zur Gestaltung von mit Röhrriecht bestandenen Flachwasserzonen verwendet werden. So kann ohne große Verkehrserzeugung und CO<sub>2</sub>-Belastung ein für die Altaue typischer Lebensraum neu geschaffen werden.

### Ausbildung der Flachwasserzonen

Notwendig sind Angaben, über die konkrete Ausgestaltung der vorgesehenen Flachwasserzonen (Tiefe in Bezug auf Mittelwasser, Röhrriechtbewuchs, evtl. Gehölzbewuchs). Je nach Ausgestaltung ergeben sich Unterschiede in der späteren Habitatqualität und damit in Bezug auf die Anrechenbarkeit als Kompensationsmaßnahme.

### Landschaftsbild

Mehr als 15 m tiefe und über 100 ha große Seen sind kein Bestandteil einer naturnahen Landschaft. In der naturnahen Rheinauelandschaft sind als einzige tiefere Gewässer kleinere Auskolkungen des Rheins mit max. 6m Tiefe vorkommend. Solche Kolke sind zudem nur wenige hundert Quadratmeter groß. Das völlig unnatürliche Abgrabungsgewässer hat seine Entsprechung evtl. mit einem Eifelmaar oder Meeresfjorden. Das zeigt auch die Folgenutzung der Wasserfläche durch typische Arten der Meere (v.a. Enten) im Winter. Aus Sicht des Naturschutzes wird sowohl die Naturnähe als auch die Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt. Zur Abmilderung dieser erheblichen Beeinträchtigungen schlagen wir die naturnähere Gestaltung der künftigen Seefläche in Form eines an beiden Seiten an den Rheinstrom angebundenen Altarmes mit natürlicher Sukzession vor. Die negativen Auswirkungen des gesamten Kieswerkes (inkl. Halden, Beleuchtung, Bürogebäude, Schiffsanleger, Schöpfrad, Förderbandanlagen) auf das Landschaftsbild wirken über eine Zeitdauer von über 30 Jahren.

## Tiere

Es kommt zum Totalverlust der Lebensräume für Offenlandarten, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere darstellt, die schutzgutbezogen auszugleichen ist.

Im nördlichen Bereich der „Bonnau“ sind in der Vergangenheit Linsenkrebsse (*Limnadia lenticularis*) nachgewiesen worden (vgl. ASP Blattfußkrebse des LfU). Die Art ist lt. BfN Rote Liste (im Druck) eine Verantwortungsart Deutschlands mit Schwerpunkt am Rhein. Bei allen weiteren Maßnahmen in der „Bonnau“ müsste dieses aufgegriffen und geschützt Erde (mit den Krebsseiern als Dauerstadien) im Gebiet entnommen und verbracht werden. Letzteres setzt voraus, dass Senken mit pot. Druckwasserständen oder fischfreier Flutung geschaffen und gesichert werden müssen.

## Folgenutzung

Hier sollte nicht der allgemeine Begriff des „Landschaftssees“ genutzt werden, sondern als Folgenutzung „Arten- und Biotopschutz“. Das Landschaftserleben sollte lediglich als stille Naherholung ohne Störwirkungen auf die künftigen Arten- und Lebensgemeinschaften begrenzt werden. Dabei sollen auch die deichfernen Gewässerränder von einer Begeh- und Befahrbarkeit freigehalten werden.

## Vorlegen eines Rahmenterminplans

Aus unserer Sicht ist ein Rahmenterminplan mit Meilensteinen und Darstellung sich bedingender Schritte in der Betriebsabfolge mit den Gutachten und der Planung vorzulegen. Dieser müsste dann unter Bezug auf die vorherigen Ausführungen zu Abbaublocken/Renaturierungsmaßnahmen für verbindlich erklärt werden, um den Erfolg der festgelegten Kompensationsmaßnahmen abzusichern

## **4. Festlegungen für die Planung bzw. ggf. erforderliche Auflagen für die Umsetzung**

### Auflagen für Ansaaten

Bei allen Ansaaten im Vorhaben (insbesondere die Begrünung des neuen Rheinhauptdeiches) sind grundsätzlich nur gebietsheimische Herkünfte über Heumulch- oder Heudruschverfahren vorzusehen. Hierbei sind auch die Bestände am alten Rheinhauptdeich schonend zu beernten. Da es sich um eine Ausgleichsmaßnahme handelt, sind gemäß FFL-Richtlinie KEINE Regiosaatgutmischungen zulässig. Auch die Ansaat der Grünlandflächen muss mit gebietseigenem Saatgut im Heumulch- oder Heudruschverfahren erfolgen.

### Natürliche Entwicklung von Gehölzbeständen

Die Anlage der Gehölzbestände kann (zum Teil) durchaus auch kostengünstig über die natürliche Sukzession erfolgen. Ansonsten müssten auch hier bei Pflanzungen Herkünfte gemäß § 40 (1) BNatSchG verwendet werden.

### Abbau-Abfolge unter Restriktion des Abschlusses der vorherigen Renaturierung

Erforderlich sind textliche und zeichnerische Darstellungen der einzelnen Renaturierungsabschnitte mit Schnitten und Angaben bezogen auf den Mittelwasserspiegel. Wir erwarten, dass neue Abbaubabschnitte erst nach vollständiger Renaturierung der vorhergehenden Abschnitte zur Auskiesung freigegeben werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist zwingend eine abschnittsweise Renaturierung erforderlich. Dies muss auch den Rückbau der Betriebswege betreffen.

#### Eintrag von Feinstmaterial aus der Nasssiebung im Abbaubetrieb

Die Rückspülung von nicht verwertbarem Feinstkorn führt sowohl zu einer Ausbildung von Schwemmkegeln als auch zu einer lang andauernden Gewässerbelastung in Form einer intensiven Trübung des Wasserkörpers. Während dies seitens der Technik als positiv dargestellt wird, ist diese Trübung als auch die Schlammablagerung sehr schädlich sowohl für die Gewässerorganismen wie z.B. die FFH-Arten der Armleuchteralgen oder sonstiger Wasserpflanzen als auch für die Gewässerfauna.

#### Sicherheitseinbehalt unter Berücksichtigung der Renaturierungsaufgaben

Da das Herstellen größerer Röhrichtflächen bzw. die Modellierung und Erdmassenbewegungen mit großem finanziellem Aufwand verbunden sind, regen wir den Einbehalt ausreichender monetärer Sicherheiten für den Vollzug der Renaturierungsmaßnahmen auch für den Fall eines Konkurses des Vorhabensträgers an. Zur Bemessung der Sicherheitsleistungen sollten Kostenberechnungen VOR Planfeststellungsbescheid seitens der beteiligten technischen- und Naturschutzplaner vorgelegt werden.

#### **BUND**

Bund für Umwelt und Naturschutz  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

gez.

Sabine Yacoub  
(Vorsitzende)

#### **GNOR**

Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie  
Rheinland-Pfalz e. V.

gez.

Dr. Andrea Tappert  
(Präsidentin)